

Erläuterungen zur Methoden Anpassungsverordnung Wasser

Allgemeiner Teil

Auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959 wurden in den letzten beiden Jahrzehnten zahlreiche Verordnungen erlassen, welche Methodenvorschriften zur Bestimmung wasser- bzw. abwasserrelevanter Eigenschaften und Parameter vorgeben. Beispiele sind die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 465/2010, und die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung – AAEV, BGBl. II Nr. 186/1996 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 63/2018.

Im Rahmen der laufenden Novellierungen der Abwasseremissionsverordnungen wurde die schon länger bestehende Überlegung aufgegriffen, die Methodenvorschriften zentral zusammenzufassen. Viele der Methodenvorschriften bedurften einer Aktualisierung: zitierte technische Normen waren veraltet oder in Einzelfällen nicht mehr existent.

Gleichzeitig mit dem kundzumachenden Entwurf der Methodenverordnung Wasser (im Folgenden: MVW) sind mit der gegenständlichen Sammelnovelle („Methodenanpassungsverordnung Wasser“) alle Verordnungen mit Bezügen zu Methodenvorschriften zu ändern und an die MVW anzupassen.

Das betrifft folgende Verordnungen:

- Artikel 1 Änderung der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV)
- Artikel 2 Änderung der 1. AEV für kommunales Abwasser
- Artikel 3 Änderung der 3. AEV für kommunales Abwasser
- Artikel 4 Änderung der AEV Abfallbehandlung
- Artikel 5 Änderung der AEV Abluftreinigung
- Artikel 6 Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung

- Artikel 7 Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken
- Artikel 8 Änderung der AEV Anorganische Chemikalien
- Artikel 9 Änderung der AEV anorganische Düngemittel
- Artikel 10 Änderung der AEV anorganische Pigmente
- Artikel 11 Änderung der AEV Aquakultur
- Artikel 12 Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Brauereien und Mälzereien
- Artikel 13 Änderung der AEV Chemiefasern
- Artikel 14 Änderung der AEV Chlor-Alkali-Elektrolyse
- Artikel 15 Änderung der AEV Deponiesickerwasser
- Artikel 16 Änderung der AEV Druck – Foto
- Artikel 17 Änderung der AEV Edelmetalle und Quecksilber
- Artikel 18 Änderung der AEV Eisen – Metallindustrie
- Artikel 19 Änderung der AEV Erdölverarbeitung
- Artikel 20 Änderung der AEV Explosivstoffe
- Artikel 21 Änderung der AEV Fahrzeugtechnik
- Artikel 22 Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Anlagen zur Erzeugung von Fischprodukten (Fischproduktionsanlagen)
- Artikel 23 Änderung der AEV Fleischwirtschaft
- Artikel 24 Änderung der AEV Futtermittelherstellung
- Artikel 25 Änderung der AEV Gentechnik
- Artikel 26 Änderung der AEV Gerberei
- Artikel 27 Änderung der AEV Glasindustrie
- Artikel 28 Änderung der AEV Halbleiterbauelemente
- Artikel 29 Änderung der AEV Hautleim
- Artikel 30 Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Hefe-, Spiritus-, Zitronensäureerzeugung
- Artikel 31 Änderung der AEV Holzwerkstoffe
- Artikel 32 Änderung der AEV Industrieminerale

- Artikel 33 Änderung der AEV Kartoffelverarbeitung
- Artikel 34 Änderung der AEV Kleb- und Anstrichstoffe
- Artikel 35 Änderung der AEV Kohleverarbeitung
- Artikel 36 Änderung der AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger
- Artikel 37 Änderung der AEV Kunstharze
- Artikel 38 Änderung der AEV Kunststoffe
- Artikel 39 Änderung der AEV Laboratorien
- Artikel 40 Änderung der AEV Massentierhaltung
- Artikel 41 Änderung der AEV Medizinischer Bereich
- Artikel 42 Änderung der AEV Milchwirtschaft
- Artikel 43 Änderung der AEV Nichteisen – Metallindustrie
- Artikel 44 Änderung der AEV Oberflächenbehandlung
- Artikel 45 Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung
- Artikel 46 Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Öle oder Fette einschließlich der Speiseöl- und Speisefetterzeugung
- Artikel 47 Änderung der AEV Organische Chemikalien
- Artikel 48 Änderung der AEV Petrochemie
- Artikel 49 Änderung der AEV Pflanzenschutzmittel
- Artikel 50 Änderung der AEV Pharmazeutika
- Artikel 51 Änderung der AEV Salzherstellung
- Artikel 52 Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Sauergemüse
- Artikel 53 Änderung der AEV Schmier- und Gießereimittel
- Artikel 54 Änderung der AEV Soda
- Artikel 55 Änderung der AEV technische Gase
- Artikel 56 Änderung der AEV Textil-, Leder- und Papierhilfsmittel
- Artikel 57 Änderung der AEV Textilveredelung und -behandlung
- Artikel 58 Änderung der AEV Tierkörperverwertung

- Artikel 59 Änderung der AEV Verbrennungsgas
- Artikel 60 Änderung der AEV Wasch- und Chemischreinigungsprozesse
- Artikel 61 Änderung der AEV Wasch- und Reinigungsmittel
- Artikel 62 Änderung der AEV Wasseraufbereitung
- Artikel 63 Änderung der AEV Zellstoff und Papier
- Artikel 64 Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Zucker- und Stärkeerzeugung
- Artikel 65 Änderung der EmRegV-OW
- Artikel 66 Änderung der GZÜV
- Artikel 67 Änderung der QZV Chemie OG
- Artikel 68 Änderung der QZV Ökologie OG

Abwasseremissionsverordnungen (im Folgenden: AEVEN)

Grundsätzlich wurde betreffend Methodenvorschriften in den AEVEN (und der AAEV) so vorgegangen, dass die meist jeweils letzte Anlage der AEV mit der Überschrift „Methodenbestimmungen gemäß § 4“ in die MVW übernommen wurde. Diese Anlagen der AEVEN entfallen daher.

Bei AEVEN mit einzelnen Parametern mit vom Regelfall abweichender Probenahme wird in § 4 Abs. 3 MVW geregelt, dass diese abweichenden Bestimmungen zur Probenahme in Abschnitt V der Anlage A festgelegt werden. Es handelt sich dabei also um Ausnahmen von den allgemeinen Probenahme-Bestimmungen, die in Anlage A Abschnitt II Spalte 3 genannt sind.

Vereinzelt wurden Bestimmungen aus der jeweiligen AEV-Anlage „Methodenbestimmungen gemäß § 4“ aber auch bestimmten Parametern als Fußnote in der betreffenden AEV angefügt, nämlich dann, wenn der Bezug zur Bewertung der Parameter an sich von Relevanz war und nicht der Bezug zur anzuwendenden Methode.

Bei Methodenvorschriften im Text oder in den Fußnoten der AEVEN wurde so vorgegangen, dass nicht mehr die spezielle Methode genannt wird, sondern ein Verweis auf den Titel bzw. den fachlichen Inhalt der Methode in der jeweiligen Anlage in der MVW geschaffen wurde. Damit ist bei Herausgabe einer aktualisierten Norm nur mehr die MVW zu novellieren, was zu einer rascheren und legislativ einfacheren Aktualisierung der Normen im Bereich Chemie für Abwasser (aber auch für Oberflächengewässer und Grundwasser) führen wird. Folglich erübrigt sich die gleichzeitige Abänderung einer unter Umständen großen Zahl von Verordnungen und stellt somit eine Verwaltungsvereinfachung dar.

Im Zuge der Erstellung der MVW kam es zum Ersatz zweier Parameter, die aus den in den Erläuternden Bemerkungen zur MVW erläuterten Gründen nicht mehr Verwendung finden. Es handelt sich dabei um die alten Parameter „Fischtoxizität“ und „Summe der Kohlenwasserstoffe“. Diese werden durch die neuen Parameter „Fischeitoxizität“ und „Kohlenwasserstoff-Index“ ersetzt.

Die Indirekteinleiterverordnung (IEV) ist von den Änderungen nicht betroffen, da sie keine Bezüge zu Methodenvorschriften enthält.

Emissionsregisterverordnung Oberflächengewässer (im Folgenden: EmRegV-OW)

Die Änderungen betreffend Methodenvorschriften beziehen sich auch auf die EmRegV-OW. Die Methodenvorschriften in Anlage F (Analysenmethoden) entfallen und befinden sich nun in der MVW.

Qualitätszielverordnungen (im Folgenden: QZVen) und Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (im Folgenden: GZÜV)

Die Änderungen betreffend Methodenvorschriften beziehen sich auch auf die QZV Chemie Oberflächengewässer, die QZV Ökologie Oberflächengewässer und die GZÜV.

Die QZV Chemie Grundwasser ist von den Änderungen nicht betroffen, da sie keine Methodenbestimmungen enthält. Bei Inkrafttreten der QZV Chemie Grundwasser mit BGBl. II Nr. 98/2010 bestand bereits die GZÜV (BGBl. II Nr. 479/2006), die die Überwachungs- und Methodenbestimmungen (auch) für den Bereich Grundwasser enthält.

Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Z 2 und 4)

In § 4 Abs. 6 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anlage E der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Die Bestimmungen zu Mindestwirkungsgrad (Anlage E Z 1.3.) und Abwasserprobe für die Bestimmung der Zulauffracht (Anlage E Z 1.4.) werden Anlage A Z 2.1 nach dem 2. Satz angefügt. Die Anlage E kann entfallen.

Zu Artikel 3 (Z 2)

In § 4 Abs. 4 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anlage C der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Zu Artikel 6 (Z 5)

Die Bestimmung zum Mindestwirkungsgrad für den Parameter Ges. geb. Stickstoff (Anlage B Z 1) werden der Anlage A FN i) (zum Parameter Ges. geb. Stickstoff) angefügt. Die Anlage B kann entfallen.

Zu Artikel 7 (Z 4 und 6)

Die Bestimmungen zum Mindestwirkungsgrad für den Parameter Ges. geb. Stickstoff (Anlage C Z 1) werden der Anlage A FN g) und der Anlage B FN e) (zum Parameter Ges. geb. Stickstoff) angefügt. Die Anlage C kann entfallen.

Zu Artikel 11 (Z 1 und 5)

In § 4 Abs. 6 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anhang D der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Die Bestimmung zum Glühverlust der Trockenmasse (Anhang D Z 4) wird dem Anhang C FN b) (zum Parameter Absetzbare Stoffe) angefügt. Der Anhang D kann entfallen.

Zu Artikel 12 (Z 4)

Die Bestimmung zum Mindestwirkungsgrad für den Parameter Ges. geb. Stickstoff (Anlage B Z 1) werden der Anlage A FN h) (zum Parameter Ges. geb. Stickstoff) angefügt. Die Anlage B kann entfallen.

Zu Artikel 18 (Z 7)

Die Bestimmung des Massenanteiles der Kornfraktion (Anlage I Z 1) werden der Anlage A FN e) (zum Parameter Abfiltrierbare Stoffe) angefügt.

Die Bestimmungen betreffend Gehalt an Abfiltrierbaren Stoffen (Anlage I Z 4) werden der Anlage A FN d), Anlage B FN c), Anlage C FN c), Anlage D FN c), Anlage E FN c), Anlage F FN c) (zum Parameter Abfiltrierbare Stoffe) angefügt. Die Anlage I kann entfallen.

Zu Artikel 21 (Z 4 und 11)

In § 4 Abs. 7 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anhang B der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Die Methode der LHKW Einzelsubstanzen wird in der AEV Fahrzeugtechnik in Anhang A FN m) (zum Parameter POX) aufgenommen. Anhang B kann entfallen.

Zu Artikel 30 (Z 4)

Die Bestimmung zum Mindestwirkungsgrad für den Parameter Ges. geb. Stickstoff (Anlage B Z 1) werden der Anlage A FN i) (zum Parameter Ges. geb. Stickstoff) angefügt. Die Anlage B kann entfallen.

Zu Artikel 32 (Z 2)

In § 4 Abs. 4 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anlage D der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Zu Artikel 36 (Z 3)

In § 4 Abs. 5 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anhang D der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Zu Artikel 43 (Z 12)

Die Bestimmung des Massenanteiles der Kornfraktion (Anlage E Z 1) werden der Anlage A FN d) (zum Parameter Abfiltrierbare Stoffe) angefügt. Die Anlage E kann entfallen.

Zu Artikel 44 (Z 10)

Die Methode der LHKW Einzelsubstanzen wird in der AEV Oberflächenbehandlung in Anhang A FN q) (zum Parameter POX) aufgenommen. Der Anhang B kann entfallen.

Zu Artikel 47 (Z 7)

Die Bestimmung zum Mindestwirkungsgrad für den Parameter Ges. geb. Stickstoff (Anlage B Z 1) werden der Anlage A FN h) (zum Parameter Ges. geb. Stickstoff) angefügt. Die Anlage B kann entfallen.

Zu Artikel 52 (Z 5)

Die Bestimmung zum Mindestwirkungsgrad für den Parameter Ges. geb. Stickstoff (Anlage B Z 1) werden der Anlage A FN h) (zum Parameter Ges. geb. Stickstoff) angefügt. Die Anlage B kann entfallen.

Zu Artikel 54 (Z 1)

In § 4 Abs. 4 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anlage B der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Zu Artikel 56 (Z 8)

Die Bestimmung der aeroben biologischen Abbaubarkeit für den Parameter TOC (Anlage B Z 4.2.) wird der Anlage A FN j) (zum Parameter TOC) angefügt. Die Anlage B kann entfallen.

Zu Artikel 57 (Z 10)

Die Bestimmung der aeroben biologischen Abbaubarkeit für den Parameter TOC (Anhang C Z 5.2.) wird dem Anhang A FN n) (zum Parameter TOC) angefügt. Der Anhang C kann entfallen.

Zu Artikel 60 (Z 3 und 9)

In § 4 Abs. 6 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anhang C der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder

speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Die Bestimmung zu Tetrachlorethen, Trichlorethen oder sonstige LHKW für den Parameter POX (Anhang C.2.4) wird dem Anhang B FN b) (zum Parameter POX) angefügt. Der Anhang C kann entfallen.

Zu Artikel 61 (Z 8)

Die Bestimmung der aeroben biologischen Abbaubarkeit für den Parameter TOC (Anlage B Z 4.2.) wird der Anlage A FN k) (zum Parameter TOC) angefügt. Die Anlage B kann entfallen.

Zu Artikel 62 (Z 2)

In § 4 Abs. 5 wird statt auf die Methodenvorschriften in Anlage B der AEV auf die Methodenvorschriften der Anlage A der MVW verwiesen. Im Speziellen wird auf die abweichenden oder speziellen Bestimmungen zur Probenahme gemäß Abschnitt V der Anlage A der MVW hingewiesen, die einzuhalten sind.

Zu Artikel 66 (Z 4)

In § 9 Abs. 6 GZÜV wird bezüglich Probenahme, Wahl des Beprobungszeitraumes und chemischer Analyse zur langfristigen Trendermittlung bezüglich der Konzentrationen von prioritären Stoffen in Sedimenten und/oder Fischen auf die MVW verwiesen.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, Juni 2019
Abteilung I/8
E-Mail: abt-18@bmnt.gv.at